

Der Zeitpunkt des Beweisantrages unter Berücksichtigung des Inertia-Effektes*

Privatdozent Dr. Stephan Barton, Hamburg

1. Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für Verteidigungsvorbringen im allgemeinen und für Beweisanträge im besonderen

Erste Vorbemerkung: Ich bin weder Psychologe noch habe ich eigene Untersuchungen zum Thema durchgeführt. Ich verfüge über sehr viel weniger Erfahrung aus praktischer Tätigkeit als Verteidiger als viele von Ihnen; „Tips“ kann ich nicht geben, „Tricks“ und „Kniffe“ wollte ich nicht aufzeigen, selbst wenn ich es könnte. Was ich Ihnen mitteilen werde, wird zudem weder garantierte Verteidigungserfolge versprechen, noch Ihre tägliche Arbeit unmittelbar vereinfachen. Ich verspreche Ihnen vielmehr, daß die Ergebnisse des folgenden Vortrags die Komplexität der Suche nach der richtigen Vorgehensweise noch steigern können. Ich verspreche Ihnen aber auch einige Überraschungen. Ich wende mich an alle diejenigen, die bereit sind, sich auf Fragestellungen einzulassen, die die alltäglichen Probleme der Strafverteidigung in anderem Licht erscheinen lassen, und die sich hiervon Bereicherungen für ihre Arbeit versprechen.

Zweite Vorbemerkung: Ich werde über die dogmatisch richtige Anwendung des Rechts, über Fragen der Zulässigkeit von Verteidigerverhalten oder der Begründetheit von Beweisanträgen kein Wort verlieren, auch nicht zu kriminalpolitischen Forderungen. Das sind zwar eminent wichtige Fragen, wollte ich sie aber hier vertieft einbeziehen, würde das den Rahmen des Vortrags sprengen. Sie nur en passant anzusprechen, würde dagegen eine unangemessene Vereinfachung und Verkürzung der dazu viel zu wichtigen Fragestellung mit sich bringen. Diese Fragen sind im übrigen ausgiebig an anderer Stelle behandelt worden, und sie werden zu Recht auch in den nachfolgenden Referaten vertieft²⁾. Hier soll es dagegen ausschließlich um die Frage der Zweckmäßigkeit von Verteidigungsvorbringen in Abhängigkeit vom Zeitfaktor gehen.

Lassen Sie mich diese Problematik an drei Beispielen demonstrieren:

Fall (1): Gegen Fritz Teufel und andere wurde 1980 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, wegen Mordes am Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann und der Entführung von Peter Lorenz verhandelt. Nach mehrmonatiger Verhandlung präsentierte er ein von ihm sogenanntes „B-Libi“ – in herkömmlicher Diktion wäre darunter ein klassisches Alibi zu verstehen. Auf die Frage, warum er so lange mit seinem Alibi zurückgehalten hatte, antwortete er: „Das war auch ein Test. Hätte ich das Alibi vorher gebracht, dann hätten die ja versucht, die Anklage irgendwie umzubasteln. Schließlich sollte es nach den hohen Strafanträgen der Bundesanwaltschaft den nötigen Eklat liefern“³⁾.

Fall (2): Zwei Jungerwachsene wurden beschuldigt, einen schweren Raub an einem betagten Ehepaar begangen zu haben. Die Tat hatte in vielen Zügen (Scheinwaffe und vieles mehr) das Gepräge eines minder schweren Falles. Allerdings haben die Täter das Ehepaar nach der Tat in einen Kellerraum eingesperrt, und dieses hatte – obwohl von den Angeklagten nicht gewollt – dadurch eine mehrtägige Tortur durchleiden müssen, weil die erwartete „Befreiung“ durch einen unglücklichen Zufall nicht erfolgte. Obwohl die Angeklagten geständig waren und die Verteidiger die Aussage der betagten Opfer nicht wünschten, beschloß der Vorsitzende kurz vor der Sitzung, den älteren Herrn zu hören, und lud ihn so, daß er schon während der Verlesung der Anklage erschien. Der Vorsitzende vereinbarte mit den Verteidigern, den Zeugen noch vor der Einlassung der Angeklagten – unmittelbar im Anschluß an die Verlesung der Anklage – zu hören. Die Verteidiger stimmten zu, wohl um das Gericht nicht zu verstimmen, da ihr erklärtes Interesse eine geringe Strafe (minder schwerer Fall) war. Als Schöffen fungierten zwei Rentner. Das betagte Opfer berichtete von dem durch das Einsperren bedingten Martyrium in beeindruckender Weise. Erst Tage später stellten die Angeklagten ihre Sicht der Dinge dar und warfen die Frage nach der objektiven und subjektiven Verantwortung für das lange Einsperren auf. Nachdem die Staatsanwaltschaft auf eine hohe Strafe plädiert hatte, wurden von der Verteidigung Beweisanträge gestellt. Die Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen von nahezu zehn Jahren verurteilt.

Fall (3): *Gisela Friedrichsen* berichtet im Spiegel vom 05.10.1992 über eine Verhandlung gegen eine Türkin, die angeklagt war, zusammen mit zweien ihrer Töchter den Ehemann/Vater getötet zu haben. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt: „Am 27. Verhandlungstag – der Staatsanwaltschaft und die Verteidiger hatten schon plädiert, die Eindrücke sich längst verfestigt – trat das Gericht noch einmal in die Beweisaufnahme ein. Die Verteidigung hatte, eine Minute vor zwölf sozusagen, noch einen weiteren Sachverständigen beantragt, einen Völkerkundler⁽⁴⁾. Frau *Friedrichsen* ist der Meinung, daß diese späte Anhörung des Sachverständigen, dessen Aussagen bei dem Gericht auf weitgehend taube Ohren gestoßen wären, „der kapitale Fehler dieses Prozesses“⁽⁵⁾ war. Die Angeklagte wird zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt: „Rechtlich und menschlich angemessener hätte auf die Tat nur reagiert werden können, wenn man einen Ethnologen von Beginn des quälenden Verfahrens an dabei gehabt hätte, nicht erst ganz zum Schluß und nur kurz“⁽⁶⁾.

Folgende Fragen stellen sich nach diesen drei Fällen:

Wann ist der richtige Zeitpunkt für einen Beweisantrag: Möglichst früh (Ethnologen-Fall) oder vielleicht erst spät (B-Libi)? Wann soll die Verteidigung ihre Sicht der Dinge einbringen (Fall der eingesperrten Opfer)?

Wenn es keine pauschalen Antworten geben sollte: Ist die Frage des Zeitpunktes eines Verteidigungsvorbringens überhaupt maßgeblich für die richterliche Beweis-

würdigung? Wenn das so ist: Kann man die Variablen benennen, die in dem einen Fall einen frühen, in dem anderen einen späten Zeitpunkt nahelegen?

2. Stellungnahme aus der Verteidiger-Literatur

Die Fragen, wie sie zuvor gestellt wurden, sind für Strafverteidiger geläufig. Ihre Beantwortung ist für ihre Berufspraxis von Bedeutung, wie ein Blick in die mittlerweile in erheblichem Umfang vorliegende praxisorientierte Verteidigerliteratur zeigt. Die Antworten hierauf sind allerdings keinesfalls einheitlich, sondern es werden unterschiedlichste „Strategien“ für ratsam erachtet.

In seinen Memoiren „Die Kunst der Verteidigung“ behauptete *Fritz Friedmann* (einer der berühmten Verteidiger aus der Wilhelminischen Zeit) 1915, daß die volle Aufklärung der Strafsache – im Gegensatz zu der Ansicht vieler junger Kollegen – gar nicht den Interessen der Verteidigung diene, und er zog daraus das Fazit: „So war ich auch – wenn angebracht – mit Fragen an die Zeugen sehr karg, ja es gab Verhandlungen, in denen ich keine einzige Frage stellte. Durch diese meine Zurückhaltung gewann ich auch manchmal den Vorteil, daß mein Gegner, der Staatsanwalt, im Dunkeln blieb, wo meine Verteidigung eigentlich hinauswollte, und er ein sonst beliebtes Mittel, die Verteidigung durch Vorwegnehmen und Widerlegen derselben zu schwächen, nicht anwenden konnte“⁽⁷⁾.

Die Kontroverse zwischen dem Wilhelminischen „Routinier“ *Friedmann* und den seinerzeit jungen Kollegen findet sich in ähnlicher Form auch in der zeitgenössischen Verteidiger-Literatur wieder, konkret in einer Kontroverse zwischen *Hamm* und *Dahs senior*. Es geht dabei um die Frage, ob der Verteidiger frühzeitig eine Verteidigungsschrift anfertigen soll, in der er seine Argumente vorträgt, oder ob – so das Handbuch von *Dahs* – damit nicht die Gefahr der Prozeßdummheit vollständiger Materialauslieferung⁽⁸⁾ entsteht. Während *Dahs* hier zu dem Ergebnis kommt, Schutzschriften (Verteidigungsschriften) grundsätzlich nicht einzureichen, hält *Hamm* dem entgegen, daß sich darin eine abzulehnende Urangst der Verteidigung widerspiegele, die befürchte, durch frühzeitiges Verschießen ihres Pulvers an den Rand des Prozesses gedrängt zu werden. Eine solche Auffassung sei jedoch verfehlt. Gutes Verteidigungsvorbringen würde nicht dadurch gefährdet, daß man es vor der Hauptverhandlung vorbringt, eher schon dadurch, daß mit vermeintlich „geschicktem Timing“ taktierende Verteidiger die Ernsthaftigkeit des Berufsstandes durch Vergleiche mit Gauklern und Taschenspielern in Frage stellen würden⁽⁹⁾.

Betrachten wir weiter, welche Stellungnahmen es zu der besonders interessierenden Frage des Zeitpunktes eines Beweisantrages gibt: Zur Frage, ob Beweisanträge noch vor der Hauptverhandlung gestellt werden sollen oder erst in derselben, führt *Schlothauer*⁽¹⁰⁾ aus, daß eine frühzeitige Stellung von Beweisanträgen eine vorschnelle Festlegung des Gerichts verhindern könne, was be-

sonders bei Sachverständigengutachten zu beachten sei. *Quedenfeld* sieht sowohl Vor- als auch Nachteile von Beweisanträgen im Vorverfahren: Einerseits könne der Verteidiger so einem sich aus dem Anklagesatz und den Akten ergebenden Negativbild vorbeugen, andererseits könne die Offenlegung der Verteidigungsstrategie „aus verschiedenen Gründen unzweckmäßig sein und sich daher Anträge gemäß § 219 verbieten“¹¹.

Zur Frage, wann ein Beweisantrag in der Hauptverhandlung gestellt werden soll, äußert sich das Handbuch von *Dahs* dahingehend, daß der Antrag grundsätzlich vor Schluß der Beweisaufnahme vorgebracht werden sollte. Im übrigen sei jede Beweiserhebung so frühzeitig zu beantragen, wie dies mit dem Verteidigerplan vereinbar sei.¹² *Rückel* und *Michalke* führen hier detailliert aus, welche Gesichtspunkte maßgeblich dafür sein können, den einen Antrag früh, den anderen dagegen spät zu stellen. Ein Beweisantrag sei – laut *Michalke* – dann früh zu stellen, wenn davon die Frage abhängt, ob der Angeklagte sich zur Sache einlassen solle, oder die Beweiserhebung wegen der überragenden Bedeutung dieses Beweises weitere Beweiserhebungen überflüssig mache. Er sei dann spät anzubringen, wenn ein zu benennender Entlastungszeuge durch spätere Belastungszeugen Schaden nehmen könne, oder wenn die Verteidigung ein Komplott nachweisen wolle¹³. *Rückel* entwickelt ein Koordinatensystem, das durch die Kriterien „Wert des Beweisantrages aus der Sicht des Verteidigers“, „frühere Anbringung im Vorverfahren“ und „Abhängigkeit von anderen Beweiserhebungen“ gebildet wird¹⁴. Dabei geht er davon aus, daß die taktische Ausnutzung des Überraschungsmoments durch den Verteidiger wegen ihrer zu erwartenden „besonderen Kontrastwirkung“ zu einem für den Angeklagten positiven „Überraschungseffekt“ führen würde¹⁵.

Die Gründe, die gegen eine frühe Beantragung sprechen können, sind damit benannt; sie stellen auch auf einen erwarteten Überraschungseffekt ab¹⁶. Die Gründe, die für eine frühzeitige Beantragung sprechen, gehen dahin, daß damit eine vorschnelle Festlegung des Gerichts verhindert werden kann. Die Frage, die sich hieraus stellt, ist, ob es überhaupt so etwas wie „vorschnelle“ Festlegungen in der Praxis gibt oder ob – zumindest in bestimmten Situationen – die Ausnutzung des Überraschungsmoments nicht für die Verteidigung größere Erfolge verspricht. Die Antwort auf diese Fragen kann die „Theorie der kognitiven Dissonanz“ geben.

3. Die Theorie der kognitiven Dissonanz, der Inertia-Effekt und das Strafverfahren

a) Kurzdarstellung der Theorie der kognitiven Dissonanz

Die Theorie der kognitiven Dissonanz ist in den 50er und 60er Jahren dieses Jahrhunderts in den USA von *Festinger* begründet und seitdem von verschiedenen Sozialpsychologen (auch in Deutschland¹⁷) weiterentwickelt worden. Sie geht von der Grundannahme aus, daß Personen ein Gleichgewicht ihres kognitiven Systems anstreben. Unter Kognitionen werden dabei verstanden:

Meinungen, Attitüden, Glaubensweisen, Wissenseinheiten – also auch Faktenwissen –, Informationen usw. Zwei oder mehrere Kognitionen können entweder zueinander in Beziehung stehen (Beispiel: „Ich bin RA“ und „Der Gesetzgeber schränkt das Beweisantragsrecht ein“), was eine „relevante Beziehung“ darstellt, oder eine „irrelevante Beziehung“ bilden (Beispiel: „Ich bin Verteidiger“ und „Es regnet in Rom“).

Relevante Beziehungen zwischen Kognitionen können konsonant oder dissonant sein: „Zwei Kognitionen stehen in einer dissonanten Beziehung, wenn ohne Berücksichtigung anderer Kognitionen aus der einen Kognition das Gegenteil der anderen folgt“¹⁸. (Beispiel: „Ich rauche täglich 30 Zigaretten, damit ich mich wohl fühle“ und „Rauchen ist gesundheitsschädlich“). Ein Beispiel für eine dissonante Beziehung aus dem Strafverfahren gibt *Schünemann*:

„Wenn ein Richter auf Grund der Kognition A (‘der Angeklagte ist wahrscheinlich schuldig’) die subjektive Hypothese besitzt, daß nunmehr die Kognition B (‘der Zeuge Z1 wird den Angeklagten belasten’) folgen wird, so entsteht bei ihm kognitive Dissonanz, wenn die Kognition NON-B (der Zeuge Z1 entlastet den Angeklagten) auftritt“¹⁹.

Entscheidend für das hier interessierende Problem ist folgendes: Kognitive Dissonanz ist ein „aversiver Zustand“²⁰, sie erzeugt eine Motivation, die entstandene Dissonanz zu reduzieren. Diese Reduktion kann auf verschiedene Weise durch Veränderung des kognitiven Systems erfolgen

1. Addition neuer konsonanter Kognitionen
2. Subtraktion von dissonanten Kognitionen (Ignorieren, Vergessen, Verdrängen)
3. Substitution von Kognitionen: Subtraktion dissonanter bei gleichzeitiger Addition konsonanter Kognitionen“²¹.

Auch hierfür gibt *Schünemann* ein Beispiel aus dem Strafverfahren:

„Der ersten Alternative entspräche die neue Kognition C (‘Der Zeuge Z1 ist unglaubwürdig’); der zweiten Alternative entspräche die Kognition D, daß die Kognition NON-B gegenüber den Kognitionen X, Y und Z wenig Bedeutung besitze (‘die Zeugen Z2, Z3 ... belasten den Angeklagten ausreichend’); der dritten Alternative entspräche die Preisgabe der ursprünglichen Kognition A und ihre Erwahrscheinlich unschuldig“²².

Wichtig ist dabei: Dieser Reduktionsprozeß erfordert oft ein „hohes Maß an Verzerrung“²³, welche Kognitionen addiert, subtrahiert oder substituiert werden, hängt vom „Änderungswiderstand“, d.h. in besonderem Maße von der Anzahl der Kognitionen, die mit einer Kognition in konsonanter Weise verbunden sind²⁴, ab. Die Dissonanzreduktion folgt dabei den Prinzipien der Einfachheit und Effizienz: Eine Reduktion soll also nicht nur einen geringen kognitiven Aufwand erfordern und geringe Änderungen des kognitiven Systems bewirken, sondern auch langfristig zu vollständiger und größtmöglicher

Dissonanzreduktion führen. Sie soll also möglichst stabil und durch neue Informationen wenig angreifbar sein²⁵⁾.

Die Dissonanz-Theorie wird allgemein als eine der brauchbarsten und fruchtbarsten Theorien der Sozialpsychologie angesehen, zahlreiche Experimente bestätigen ihre Grundannahmen und führen zu spezifischen sozialpsychologischen Detaillkenntnissen. In diesem Zusammenhang sei auf den Inertia-Effekt hingewiesen. Es kann als experimentell bestätigt angesehen werden, daß Personen den prognostischen Wert einer Information tendenziell unterschätzen, wenn diese der früheren Information und damit der Hypothese widerspricht; sie überschätzen dagegen tendenziell den diagnostischen Wert einer Information, wenn sie früheren Informationen und damit der Hypothese entspricht²⁶⁾. Wenn erst einmal eine subjektive Hypothese gebildet – eine tentative Entscheidung getroffen – wurde, führt das im Regelfall zu einem Mechanismus, der bewirkt, daß entgegenstehende neue Informationen systematisch unterdrückt und gleichlaufende Informationen dagegen bevorzugt werden und die gesamte Entscheidungsfindung damit zugunsten der ursprünglichen Hypothese verzerrt wird.

b) Inertia-Effekt und Strafverfahren: Die Mannheimer Experimente

Der Inertia-Effekt ist nach Meinung von *Schünemann*, der diesbezüglich im Sonderforschungsbereich (SFB) 24 an der Universität Mannheim verschiedene Experimente durchgeführt hat, im Strafverfahren geradezu „vorprogrammiert“²⁷⁾. Nach der Dissonanztheorie sei zu erwarten, daß Richter dadurch, daß sie die den Angeklagten belastenden Verfahrensakten kennen und darauf aufbauend die subjektive Hypothese der hinreichenden Verurteilungswahrscheinlichkeit gebildet haben – was sich im Eröffnungsbeschluß dokumentiert –, die in der Hauptverhandlung dargebotenen Informationen nicht mehr unvoreingenommen verarbeiten können, denn Aussagen, die der Hypothese widersprechen, werden kognitive Dissonanzen erzeugen und tendenziell abgewertet werden²⁸⁾.

“Nur wenn die erwartungswidrigen, entlastenden Informationen außergewöhnlich stark sind, wird der Richter zur Herstellung kognitiven Gleichgewichts seine Ausgangshypothese über die Schuld des Angeklagten verwerfen. Im Regelfall wird er dagegen die Wertigkeit der dissonanten Informationen tendenziell unterschätzen, und gleichzeitig werden die konsonanten Informationen, die für die Richtigkeit der subjektiven Hypothese des Richters sprechen (im Falle eines Eröffnungsbeschlusses also belastende Informationen) tendenziell überschätzt“²⁹⁾.

Eines der von *Schünemann* durchgeführten Experimente³⁰⁾ sah eine Unterteilung der Versuchspersonen (45 Vpn) in zwei Versuchsgruppen vor: Einmal Richter, die belastende Ermittlungsakten zum Lesen erhielten, zum anderen solche, die ein „ambivalentes“ Aktenstück erhielten. Danach wurden sie schriftlich befragt, ob sie das Verfahren eröffnen würden. Im Anschluß daran erhielten

die Vpn ein zusammengestelltes Hauptverhandlungsprotokoll, das insgesamt eine ambivalente Entscheidungssituation erzeugen sollte. Kurz zusammengefaßt ergab das Experiment, daß diejenigen Richter, die belastende Vor-Informationen durch die Ermittlungsakten erhielten, nicht nur – was klar ist – häufiger das Hauptverfahren eröffneten, sondern auch häufiger verurteilten als die Vergleichsgruppe und sich ihrer Entscheidung auch subjektiv sicherer waren, obwohl die Beweisaufnahme für beide Gruppen identische, ambivalente Informationen enthielt.

Über zwei weitere Experimente mit ähnlichem Design (speziell also einer ambivalenten, widersprüchlichen und kontroversen Beweisaufnahme) berichtet *Bandilla* in seiner sozialwissenschaftlichen Dissertation³¹⁾, die in gebündelter Form auch von *Bandilla/R. Hassemer* in einem Aufsatz dargestellt wurde³²⁾. Dort wurde zunächst ein Experiment mit 34 Referendaren durchgeführt. Diesen wurden die Ermittlungsakten sowie anschließend ein Protokoll einer Hauptverhandlung in einer streitigen Strafsache präsentiert³³⁾. Die Informationen, die die Experimental- bzw. die Vergleichsgruppen erhielten, waren bis auf einen Gesichtspunkt völlig identisch. Dieser bestand darin, daß bei der Experimentalgruppe am Ende der Beweisaufnahme auf Antrag der Verteidigung als Überraschungseffekt ein weiterer Zeuge auftrat, der die vorher gehörten Belastungszeugen massiv der Lüge zieh und als Initiatoren eines gegen den Angeklagten gerichteten Komplotts bezeichnete³⁴⁾. Das wirklich überraschende Ergebnis dieses Experiments war, daß die Versuchsgruppe – diejenigen Entscheider also, die über die entlastende Information zu Ende der Hauptverhandlung verfügten – sogar noch häufiger als die Vergleichsgruppe zur Verurteilung gelangte (nämlich in 80 statt nur in 68 Prozent). Die Präsentation eines Entlastungszeugen führte also trotz einer ambivalenten Beweislage nicht dazu, daß die Richter ihr Entscheidungsverhalten zugunsten des Angeklagten änderten, sondern das Resultat war sogar noch eine Verschlechterung der Freispruchquote. Der Grund für diese überraschende Verfestigung der Einstellung der Richter war, wie sich bei deren Befragung ergab, daß die Vpn, die den Entlastungszeugen präsentiert bekamen, die Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugen signifikant als glaubhafter und sachdienlicher einschätzten als die Vpn, denen der Entlastungszeuge vorenthalten blieb. Die Mitglieder der Experimentalgruppe werteten also nicht nur die Bekundungen des Entlastungszeugen tendenziell ab, sie werteten gleichermaßen auch die Aussagen der Belastungszeugen auf³⁵⁾.

In einem zweiten Experiment wurde insgesamt 35 Richtern und Staatsanwälten im Wege der Computer-Simulation³⁶⁾ das umfangreiche Protokoll einer Hauptverhandlung präsentiert. Die Experimentalgruppe erhielt dabei einige Tage vor der Simulation die gesamten Ermittlungsakten in schriftlicher Form zur Kenntnis. Ansonsten war eine völlige Identität der Ausgangslage zwischen den beiden Versuchsgruppen gegeben³⁷⁾. Das Spezifikum des Experiments lag darin, daß gegen Ende

der Hauptverhandlung ein auf Antrag der Verteidigung geladener Entlastungszeuge auf den Plan trat. Während dieser für die Kontrollgruppe (die ja nicht über Aktenvorkenntnisse verfügte) genauso „neu“ wie für alle anderen Zeugen war, mußte sein Auftreten für die Experimentalgruppe völlig überraschend erscheinen. Die Ergebnisse dieses Experiments bestanden zum einen darin, daß die Gruppe mit den Aktenkenntnissen signifikant häufiger als die Kontrollgruppe verurteilte³⁸⁾. Zum anderen ergab die Befragung der Richter aber auch, daß diejenigen Richter, denen der Entlastungszeuge überraschend präsentiert wurde, die Aussage dieses Zeugen inhaltlich schlechter erinnerten als die Kontrollgruppe und diesem Zeugen fehlerhaft Aussagen zuschrieben, die er gar nicht gemacht hatte³⁹⁾.

c) Eigene Stellungnahme

aa) Mögliche Einwände

Betrachtet man die Theorie der kognitiven Dissonanz, den Inertia-Effekt und die Mannheimer Experimente mit etwas Distanz und fragt danach, ob und ggf. wo diese Theorie überhaupt auf das Strafverfahren paßt, so ergibt sich folgendes: Sicherlich kann es als experimentell bestätigt angesehen werden, daß durch die Aktendurcharbeitung und den Eröffnungsbeschluß eine subjektive Hypothese bei den betroffenen Richtern erzeugt wird, wonach der Angeklagte auch wahrscheinlich schuldig sei. Auf der anderen Seite gilt das – bei Kollegialgerichten – nicht bei den Schöffen und dem Berufsrichter, der nicht Berichterstatter ist, denn diese haben sich ja nicht ein Vor-Urteil aus den Akten gebildet. Und die Schöffen können sich – da sie daran nicht beteiligt sind – auch nicht durch den Eröffnungsbeschluß festgelegt haben. Von einer aufgrund der Aktenlage direkt beeinflussten Hypothesenbildung im Sinne eines Inertia-Effektes kann man deshalb nur bei den Richtern sprechen, die diese auch gelesen haben, und bei Kollegialgerichten ist das regelmäßig die Minderheit⁴⁰⁾.

Abgesehen davon: Wie die Mannheimer Experimente gezeigt haben, steht und fällt der Nachweis des Inertia-Effektes mit dem tatsächlichen Vorliegen einer ambivalenten Beweislage⁴¹⁾: Das heißt, wo es zuverlässig und erst recht dort, wo es nicht widerlegbare Beweise (man denke nur an die Kriminaltechnik) für oder gegen die Schuld des Angeklagten gibt, läßt sich ein Inertia-Effekt nicht (oder jedenfalls nicht in dem Ausmaß wie bei ambivalenter Beweislage) messen. Charakteristisch für die Mannheimer Experimente war es, daß die Beweismittel nicht als eindeutig und glaubwürdig anzusehen waren (bei *Bandilla* handelte es sich bei den Zeugen um Insassen einer Strafanstalt, der Entlastungszeuge war ein problematischer „Leumundszeuge“) und die Beweisaufnahme keine zuverlässigen (reliablen) Ergebnisse erbrachte.

Mehr noch: Selbst bei künstlich manipulierten Fallgestaltungen, die dann eine ambivalente Beweislage erzeugten, wurde der Inertia-Effekt nur für die Tatfrage gemessen. Es scheint auch fraglich, ob ein erheblicher Inertia-Effekt „contra reum“ bei allen rechtlich relevan-

ten Fragen eintritt. Dort, wo der Richter sich nicht festlegen muß, oder dort, wo er routinemäßig erwartet, daß seine Entscheidung sowieso nur eine temporäre sein wird, dürfte ein Inertia-Effekt nicht durchschlagen. Das läßt sich speziell dort nicht ausschließen, wo es – anders als bei der Tatfrage – nicht um retrospektive („hat der Angeklagte etwas in bestimmter Weise gemacht“), sondern um prospektive Fragestellungen („was wird der Angeklagte nunmehr machen, wenn in bestimmter Weise auf ihn eingewirkt wird“) geht. Dies dürfte bei vielen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Straftatfolgen-Bestimmung der Fall sein. Richter werden zwar sicherlich „irgendwelche“ Erwartungen (subjektive Hypothesen) auch bezüglich der Strafzumessung entwickeln, wenn sie die Akten lesen; es scheint jedoch zweifelhaft, ob diese ähnlich „verfestigt“ wie bei der Tatfrage sind, oder ob hier nicht eine viel größere Offenheit besteht abzuwarten, was sich in der Hauptverhandlung ergibt, speziell auch, was der Angeklagte und die Verteidigung wohl vorbringen werden⁴²⁾. Zusammengefaßt: der Inertia-Effekt dürfte die richterliche Entscheidungsfindung nicht überall in gleichem Maße erfassen.

Zweifel nicht am Inertia-Effekt, wohl aber an dem, was gemessen und als relevant behandelt wird, können sich auch daraus ergeben, wie die – wenn auch spärlichen – Ergebnisse der Rechtstatsachenforschung zu Interessen von Angeklagten zeigen, daß diese vielfach davon ausgehen, „ihr Urteil“ stehe sowieso schon vor Prozeßbeginn fest. Mandanten beurteilen das Wirken ihrer Verteidiger demgemäß auch danach, ob diese im Verfahren effektiven Zuspruch und Beistand geleistet haben. Der reale Einfluß auf das Urteil kann demgegenüber zurücktreten⁴³⁾. Anträge der Verteidigung wären, aus diesem Gesichtswinkel betrachtet, nicht danach zu messen, inwieweit sie zur Beeinflussung von Richtern geeignet sind, sondern den „Bedürfnissen“ und Interessen des Mandanten entsprechen. Mit anderen Worten: Ob ein Inertia-Effekt in Bezug auf den Richter festzustellen ist, wäre dann gar nicht entscheidend. Maßgeblich wäre vielmehr, wie die Prozeßaktivität auf den Mandanten wirkt, oder – um ein Wort von *Rasehorn* aufzunehmen – ob das Auftreten des Anwalts „Erlebniswert“ für den Angeklagten hat⁴⁴⁾.

Schließlich sei – auch auf die Gefahr hin nun vollends zu verwirren – darauf hingewiesen, daß in der Sozialpsychologie nicht nur der Inertia-Effekt, sondern auch der sogenannte „Recency-Effekt“ festgestellt wurde. Recency-Effekt meint, daß bei einer Argumentation, in der zwei Parteien das Wort haben, diejenige Partei, welche an zweiter Stelle ihre Argumente liefert, einen strategischen Vorteil besitzt. Die Wirkungsweise des Recency-Effektes wurde speziell in Experimenten im Amerikanischen Strafverfahren nachgewiesen⁴⁵⁾: Dort hat die Seite, die als letzte ihre Argumente vorträgt, bevor die Geschworenen sich zur Beratung zurückziehen, einen Vorteil⁴⁶⁾.

bb) Zum Umfang der Geltung des Inertia-Effektes

Alle diese Gedanken können aber nicht dazu führen, den Inertia-Effekt als für die Praxis der Strafverteidigung irre-

levant abzutun; in bestimmten Konstellationen kommt ihm durchaus Bedeutung zu, wie die Mannheimer Experimente zum Teil mit geradezu überwältigender Plausibilität nachgewiesen haben⁴⁷⁾. Das ist speziell bei einer nicht eindeutigen – ambivalenten – Beweisaufnahme auf der Basis nicht reliabler Beweismittel, in der es um den Tatnachweis geht, der Fall. Bei diesen Konstellationen kann man davon ausgehen, daß die Richter, die sich vorangehend mit den Akten befaßt und die Hauptverhandlung eröffnet haben, infolge von Dissonanzreduktionen die Beweisaufnahme verzerrt wahrnehmen. Wie die Mannheimer Experimente gezeigt haben, verurteilen die Richter, die Aktenkenntnis haben, häufiger als diejenigen ohne Aktenkenntnis. Zusätzlich führt das überraschende Auftreten von Entlastungszeugen in der Hauptverhandlung bei Richtern mit Aktenkenntnis nicht zu einer geringeren, sondern zu einer erhöhten Verurteilungsquote; diese Richter verdrängen tendenziell die Bekundungen der Entlastungszeugen bei gleichzeitiger Aufwertung der Belastungszeugen, und sie sind sich ihrer Entscheidung subjektiv sicherer als die Vergleichsgruppe, für die die entlastende Zeugenaussage nicht überraschend war.

Dissonanztheoretisch erklärt liegt hier ein sogenannter „Bumerangeffekt“⁴⁸⁾ vor. Dieser tritt immer dann auf, wenn „Einstellungen durch Beeinflussungsversuche noch verfestigt oder sogar in beeinflussungskonträrer Richtung verändert werden“, was speziell bei besonders „veränderungsresistenten“ Einstellungen, bei stark emotional oder affektiv gefärbten Vorurteilen und Werten, der Fall sein⁴⁹⁾ kann. Von der Verfestigung der Vorurteile ist dabei nicht nur die Ausgangshypothese (die Annahme über die Schuld des Angeklagten) betroffen; Ergebnis der durch Verteidigungsaktivitäten herbeigeführten Bestätigung des Vorurteils kann es auch sein, daß eine „psychologische Distanzierung von der Kommunikation eintritt sowie eine Abwertung der Kommunikation als solcher erfolgt. Neben der Verfestigung der eigenen Meinung können also Abwertungsprozesse der Kommunikation und des Kommunikators festzustellen sein“⁵⁰⁾. Was bei der ärztlichen Heilkunst schon des Längeren diskutiert wird, nämlich das Hervorrufen oder Steigern von Krankheit durch Ärzte kann bei Verteidigern genauso auftreten, nämlich – Beispiel: Bumerangeffekt – eine Verschlechterung der Situation des Mandanten: Es dürfte nicht nur iatrogene Krankheiten, sondern auch „defensogene“ Verurteilungen geben. Das Resultat manch eines wohlgemeinten Verteidiger-Bemühens kann deshalb darin bestehen, daß der Verteidiger nicht nur den Richter in seiner Entscheidungsfindung contra reum bestärkt hat, sondern zusätzlich auch noch zur Abwertung des beantragten Beweismittels beigetragen hat und schließlich sogar sich selbst für zukünftige Kommunikationen mit dem Richter „abgewertet“, an Kredit und Glaubwürdigkeit verloren hat.

Umgekehrt dürfte der Inertia-Effekt dagegen dort sehr viel weniger zum Tragen kommen, wo die Beweisaufnahme eindeutig ist und zuverlässige Beweismittel zur Verfügung stehen, oder wo es um Fragen der prospektiven

Rechtsfolgenbestimmung geht. Auch bei Schöffen und Berufsrichtern, die keine Aktenkenntnis hatten, kann ein Inertia-Effekt allenfalls aufgrund von hinzutretenden Interaktionen in oder außerhalb der Hauptverhandlung auftreten.

Was schließlich den Recency-Effekt betrifft, so ist dieser durchaus mit dem Inertia-Effekt kompatibel. Im Strafverfahren sind beide Effekte strukturell angelegt. Die StPO enthält – sozialpsychologisch gesehen – sowohl Elemente, die zu einem Inertia-Effekt mit kommunikativ-strategischen Vorteilen für die Anklageseite führen (nämlich die Erstinformation durch die Anklageschrift) als auch Elemente, die den Angeklagten und die Verteidigung bevorzugen, nämlich die übliche Reihenfolge bei den Plädoyers, wonach die Verteidigung auf die Staatsanwaltschaft erwidert, und speziell die Möglichkeit des letzten Wortes des Angeklagten. Der Verfahrensablauf, wie ihn die StPO vorschreibt, stellt insofern eine kommunikative Handikap-Verteilung für beide Seiten dar. Allerdings dürfte – worauf entsprechende amerikanische Untersuchungen hindeuten⁵¹⁾ – der Recency-Effekt nicht so stark sein, daß er die kommunikativen Nachteile, die die deutsche StPO für den Angeklagten mit sich bringt, vollständig ausgleichen könnte.

Was den Gedanken der möglichen Irrelevanz von Verteidigeraktivitäten für die richterliche Entscheidungsfindung betrifft, so kann dies keinesfalls dazu führen, das Strafverfahren nur als „Schmierentheater“ und die Verteidigung nur als „Statisten mandantis causa“ anzusehen: Das entspricht weder der Vorstellung von einem fairen Verfahren noch der Funktion der Verteidigung⁵²⁾. Hinzu kommt: Wie die erfahrungswissenschaftliche Betrachtung zeigt, erklären zwar viele Angeklagte, daß das Urteil durch den Verteidiger kaum zu beeinflussen war, allerdings wünschten alle diesbezüglich in einer Untersuchung befragten Angeklagten einen Freispruch bzw. eine möglichst geringe Strafe. Wenn sie den Beitrag der Verteidiger gleichwohl als eher gering einschätzen, dann ist dies auch Ausdruck der Verarbeitung von Enttäuschung und Beleg für Erfahrungen mit nicht immer gelungenen Strafverteidigungen⁵³⁾.

4. Fazit: Wer zu spät kommt, den bestrafen die Gerichte

Was die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für Beweisanträge der Verteidigung betrifft, so können auf dem Boden der Dissonanztheorie hierzu Antworten für diejenigen Fälle gegeben werden, in denen es a) auch tatsächlich Informationen auf Seiten der Verteidigung gibt, die (noch) in das Verfahren eingebracht werden können, und b) das Verteidigungsziel in der positiven Beeinflussung der richterlichen Beweiswürdigung liegt. Zu a): Wenn die Verteidigung – was selbstverständlich ist – nicht über relevante Informationen verfügt, die das Gericht nicht kennt, wenn es also informationell gesehen, nichts Neues gibt, stellt sich auch nicht die Frage, wann eine Neuigkeit ggf. in das Verfahren eingebracht werden kann. Punkt b) verdient jedoch eine nähere Erläuterung.

Die Dissonanztheorie äußert sich zu den maßgeblichen Variablen für Entscheidungstätigkeiten und zeigt dabei strukturelle Bedingungen auf, in denen das Entscheidungsverhalten kommunikativ verzerrt wird. Sie kann keine sinnvollen Aussagen für strategische Interaktionen treffen, in denen es nicht um eine Erklärung der Entscheidungsmuster oder eine Beeinflussung dieses konkreten Entscheidungsvorganges geht. Konkret: Wenn das Ziel der Verteidigung nicht in der Beeinflussung der richterlichen Entscheidungsfindung liegt, sondern etwas anderes mit der Verteidigung bezweckt wird (Anspruchspartner z.B. nicht das Tat- sondern das Revisionsgericht ist), oder wenn die Verteidigung nicht richterliche Vorurteile abbauen, sondern aufzeigen will, kann die Theorie der kognitiven Dissonanz unmittelbar keine praxisrelevante Hilfe geben. Solche Konstellationen sind zwar sicherlich für die Praxis der Strafverteidigung nicht typisch, aber sie sind auch nicht gänzlich auszuschließen. Wenn ein Verteidiger zu der Überzeugung gekommen ist, daß das Gericht in seiner Entscheidungsfindung real nicht zu beeinflussen sein wird, weil es seine Entscheidung schon getroffen hat – weil es befangen ist –, dann stellt sich für diesen Verteidiger die Frage, ob er gleichwohl das Unmögliche versuchen soll – also die Vorurteile abzubauen – oder ob seine Aufgabe nicht darin liegen kann, die Vorurteile zu entlarven. Entschließt er sich zu letzterem, dann kommt es aber gerade nicht mehr darauf an, möglichst gelungene – harmonische – Kommunikationen anzustreben, sondern dann kann das Ziel der Verteidigung möglicherweise gerade darin liegen, konfrontativ kommunikationsbelastende Situationen nicht zu scheuen, um so – z.B. gegenüber dem Revisionsgericht – Manifestationen der richterlichen Vorurteile zu belegen⁵⁴⁾. Auch in denjenigen – sicherlich nicht alltäglichen – Fällen, in denen das Ziel der Verteidigung nicht darin besteht, einen Freispruch oder ein möglichst niedriges Urteil zu erlangen, sondern etwas anderes angestrebt wird (z.B.: Dritte vor Strafe schützen)⁵⁵⁾, kommt es auf die Beeinflussung der richterlichen Entscheidungsfindung nicht an und bringt die Übertragung der Theorie der kognitiven Dissonanz keine direkt relevanten Erkenntnisse.

Ein Spezialproblem ergibt sich für die Konstellation, in denen das Ziel der Verteidigung zwar die Beeinflussung der richterlichen Entscheidung ist, aber die Verteidigung nicht weiß, wohin die Reise wohl gehen wird, dies aber frühzeitig wissen möchte. Angesprochen ist damit das Problem der „Früherkennung“ der richterlichen Beweismündigung. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob durch bestimmte – vom Verteidiger vorgenommene – Prozeßhandlungen das Gericht dazu veranlaßt werden kann⁵⁶⁾ und soll, seine voraussichtliche Entscheidung frühzeitig zu offenbaren. Natürlich ist es für die Verteidigung von großem Interesse, früh zu wissen, ob das Gericht sich schon ein Urteil gebildet hat, um dementsprechend dann noch reagieren zu können oder unnötige Prozeßhandlungen zu unterlassen. Ob die Verteidigung in jedem Fall gut beraten ist, das Gericht bei einer ambivalenten Beweissituation zu veranlassen, frühzeitig die

Karten aufzudecken, erscheint auf dem Boden der Dissonanztheorie zweifelhaft. Der Vorteil für die Verteidigung – das Wissen um die voraussichtliche Entscheidung – kann u.U. möglicherweise teuer erkauft werden: Das Gericht wird nämlich ggf. „zur Unzeit“ veranlaßt, sich ein Urteil zu bilden, und verfestigt dabei seine eventuell bestehenden Vorurteile noch – Stichwort: Defensogene Vorurteilsbildung.

Wo es dagegen Informationen gibt, die der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht noch nicht bekannt sind, und die Verteidigung diese möglichst günstig im Hinblick auf deren Entscheidungsfindung einsetzen will, läßt sich auf dem Boden der Dissonanztheorie zu der Frage des richtigen Zeitpunktes für entsprechende Aktivitäten das Folgende sagen:

Überall dort, wo der Inertia-Effekt bei der richterlichen Entscheidungsfindung zum Tragen kommt – also speziell in den Fällen, in denen es um die Tatfrage geht, die Beweisaufnahme als ambivalent anzusehen ist und keine zuverlässigen Beweismittel vorliegen –, hat die Verteidigung dies in ihrer Verteidigungs-Kalkül einzubeziehen. Das bedeutet konkret: Um richterliche Vorurteilsbildungen möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen oder doch wenigstens weitestgehend zu reduzieren, hat sie – sofern nicht ausnahmsweise wesentliche Gesichtspunkte dagegen sprechen – ihre Sicht der Dinge möglichst frühzeitig darzulegen. Insofern geht es, sofern die Verteidigung über entlastende Informationen verfügt, weniger um die Frage, wann diese ggf. in der Hauptverhandlung zu präsentieren sind, als vielmehr darum, diese schon vor der Hauptverhandlung mitzuteilen. Die Mannheimer Experimente lassen es als gesichert erscheinen, daß eine späte Beweispräsentation in diesen Fällen nicht einen positiven Überraschungseffekt für die Verteidigung mit sich bringt, sondern – wie es *Bandilla/R. Hassemer* ausdrücken – sich der Überraschungseffekt auf Seiten der Verteidigung einstellt, wenn ein von ihr als wichtig angesehener Zeuge im Urteil marginalisiert wird⁵⁷⁾ oder gar ein latentes Vorurteil durch die späte Beweispräsentation noch mit fatalen Wirkungen für das Beweismittel verstärkt wird. Ein später Beweis Antrag führt tendenziell nicht zu dem von der Verteidigung damit möglicherweise erwarteten Erdbeben bei der Beweismündigung, sondern eher zur Verpuffung des Beweismittels und zur Verfestigung von etwaigen richterlichen Vorurteilen⁵⁸⁾.

Insofern kann den Ratschlägen von *Rückel* zum „Überschneidungseffekt“ beim Zeugenbeweis nur eindringlich widersprochen werden. Gleiches gilt für die Feststellung von *Dahs*, grundsätzlich keine Verteidigungsschriften einzureichen. Auch den Ausführungen von *Michalke* zum Aufdecken eines Komplotts ist grundsätzlich nicht zuzustimmen, da in ihrem Koordinatensystem der Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit des Entlastungsbeweises nicht ausdrücklich Berücksichtigung findet. Es mag überraschen, aber gerade in ambivalenten Beweissituationen, wo es um die Glaubwürdigkeit von Zeugen geht und keine reliablen Beweismittel vorliegen, sollte die

Verteidigung nicht den Überraschungseffekt suchen, sondern ihre Sicht der Dinge möglichst frühzeitig zur Sprache bringen.

Ein später Beweisantrag muß dort, wo der Inertia-Effekt zum Tragen kommt, deshalb auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Auf dem Boden der Dissonanztheorie lassen sich die Gesichtspunkte, die im Einzelfall gegen eine frühzeitige Beweispräsentation sprechen, annäherungsweise benennen. Es sind dies die Konstellationen, in denen die Bedeutung des Inertia-Effektes gegenüber anderen Verzerrungsfaktoren bei der richterlichen Entscheidungsfindung als eher gering einzuschätzen ist. Das kann dort der Fall sein, wo Belastungszeugen oder mit zweifelhafter Sachkunde ausgestattete Sachverständige der Anklage ggf. mit „unbestechlichen“ und eindeutigen Beweismitteln (Kriminaltechnik, Urkundenbeweis) widerlegt werden sollen, wozu es aber erforderlich sein kann, daß diese Zeugen und Sachverständigen sich erst einmal in der Hauptverhandlung festlegen. Nur hier kann es gewagt werden, die Beweisaufnahme mit den belastenden Beweismitteln abzuwarten, um danach erst die eigenen Beweise zu präsentieren. Auf dem Boden der Dissonanztheorie sollte allenfalls im Zusammenhang mit Beweismitteln, bei denen die Gefahr nicht besteht, daß sie vom Richter bei später Anhörung unbewußt abgewertet werden (weil sie absolut zuverlässig sind) und bei Beweisthemen, an denen die Beweiswürdigung auch aus der ggf. anders gearteten Sicht der Richter nicht vorbeikommt, auf die frühe Beweispräsentation verzichtet werden.

5. Abschließende Stellungnahme

Bezogen auf die drei Ausgangsfälle ergeben sich die folgenden Beurteilungen: Im *Fritz-Teufel*-Fall ging es offensichtlich weniger um das Urteil – die Schuld- oder Straffrage –, sondern um einen gewissen dramatischen (möglicherweise auch theatralischen) Effekt und wohl auch darum, im Interesse Dritter eine eingetretene Verjährung abzuwarten⁵⁹⁾, bevor ein bestimmter Alibibeweis (B-Libi) angetreten wurde. Der späte Beweisantrag läßt sich damit nicht sinnvoll nur unter dem Gesichtspunkt des Einflusses auf die Beweiswürdigung des Gerichts messen. Im Fall des schweren Raubes an dem betagten Ehepaar hat der Vorsitzende die Verteidigung anscheinend in eine Beziehungsfalle verstrickt, in der der Inertia-Effekt in voller Schärfe zum Tragen kam: Die Richter (speziell die Schöffen) wurden gleich zu Beginn der Hauptverhandlung von der vollen Wucht einseitiger Information getroffen: Erst die Verlesung der Anklage, dann die Vernehmung des alten Herrn, der seine Tortur schilderte. Die für die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte (Zweifel an der Verantwortlichkeit für das Einsperren) wurden erst angesprochen, als die Richter sich schon ein Urteil über die Verantwortung der Angeklagten für die Einsperrung der Opfer gebildet hatten. Hier wäre ein frühes Gegensteuern unbedingt erforderlich gewesen, mindestens hätte die Einlassung der Angeklagten gleich im Anschluß an die Vernehmung des alten Herrn und noch am ersten Sitzungstag erfolgen müs-

sen. Ähnliches gilt für den Ethnologen-Fall: Auch hier konnten die für die Angeklagte sprechenden Informationen – so jedenfalls die Wertung von Frau *Friedrichsen* – ihren Ansprechpartner nicht wirklich erreichen, diese hatten sich schon gegen die Angeklagte entschieden. Ihre Entscheidung wäre aber möglicherweise anders ausgefallen, wenn die Informationen durch den Ethnologen früher erfolgt wären und nicht erst „eine Minute vor zwölf“.

Durch die vorangegangene Betrachtung dürfte deutlich geworden sein, daß es ein allumfassendes Patentrezept für den richtigen Zeitpunkt für einen Beweisantrag nicht gibt, jedoch die Koordinaten, die aus sozialpsychologischer Sicht für eine günstige bzw. weniger günstige Aufnahme des Beweisbegehrens beim Gericht sprechen, konnten annäherungsweise bezeichnet werden. Und im Zweifel, so hat sich erwiesen, ist es allemal angezeigt, die Beweise möglichst früh zu präsentieren. Klar sollte sein: Aus einem schlechten Beweisantrag wird durch den Zeitpunkt, in dem er gestellt wird, dadurch noch lange kein guter; aber die Gefahr, daß ein guter Antrag nur deshalb, weil er zum falschen Zeitpunkt gestellt wird, folgenlos verpufft oder gar noch Vorurteile gegen den Angeklagten verfestigt, kann durch die Berücksichtigung des Inertia-Effektes gebannt werden.

Vielen von Ihnen hätten die Ausgangsfälle auch ohne Abstellen auf die Theorie der kognitiven Dissonanz und ohne Kenntnis des Inertia-Effektes vielleicht in der gleichen Richtung entschieden. Vielleicht denken Sie sogar, daß der hier betriebene Aufwand in keinem Verhältnis zu den praktischen Erträgen steht und damit für die Praxis nicht geeignet ist. Ich will nicht in Frage stellen, daß viele gute Verteidiger das instinktiv richtig machen, was hier sicherlich etwas umständlich und zögerlich entwickelt wurde. Diese Verteidiger sind gute „Laien-Psychologen“. Aber auch instinktsichere Laien-Psychologen und routinierte Verteidiger können manchmal – wie die überraschenden Ergebnisse der Mannheimer Experimente gezeigt haben – ein wenig daneben liegen. Im übrigen erscheint das Potential der Dissonanztheorie – wie überhaupt der Sozialpsychologie und der Erfahrungswissenschaften – für eine Verbesserung der Berufspraxis von Verteidigern⁶⁰⁾, aber auch für kriminalpolitische Verbesserungsvorschläge noch lange nicht erschöpft: Wenn man beispielsweise zur Kenntnis nimmt, daß Richter bei ihrer Entscheidungstätigkeit bestimmten anthropologischen Gesetzmäßigkeiten, wie sie oben dargestellt wurden, unterworfen sind, die sich im Strafverfahren tendenziell zu Lasten des Beschuldigten auswirken⁶¹⁾, kann das zu Einsichten in das Strafverfahren und zu Konsequenzen führen, die nicht – wie es leider zur Zeit für den Gesetzgeber charakteristisch ist – zu Einschränkungen der Rechte der Verteidiger führen, sondern eher die Forderung nach erweiterten Partizipationsmöglichkeiten als berechtigt erscheinen läßt.

Anmerkungen

*) Die Vortragsform des am 06.11.1992 auf dem Strafverteidiger-Kolloquium in Heidelberg gehaltenen Referats wurde weitgehend beibehalten.

- 2) Auf diese wird hier ausdrücklich verwiesen.
- 3) DER SPIEGEL Nr. 45 vom 03.11.1980, S. 111.
- 4) Friedrichsen, „Es ging ihr um die sieben Kinder“, DER SPIEGEL 41/1992 vom 05.10.1992, S. 86
- 5) AaO S. 95
- 6) AaO S. 85
- 7) Friedmann, Die Kunst der Verteidigung, 1915, S. 110
- 8) Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl. 1983, Rdnr. 355,
- 9) Hamm, Die Verteidigungsschrift im Verfahren bis zur Hauptverhandlung, StV 1982, S. 491.
- 10) Schlothauer, Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Verteidiger, 1988, Rdnr. 125
- 11) Quedenfeld, Beweisantrag und Verteidigung in den Abschnitten des Strafverfahrens bis zum erstinstanzlichen Urteil; in: FS f. Peters II, 1984, S. 224 f.
- 12) Dahs aaO Rdnr. 556.
- 13) Michalke, Technik und Taktik des Beweisantrages, Strafverteidiger-Forum 3/92, S. 102 f.
- 14) Rückel, Strafverteidigung und Zeugenbeweis, 1988, Rdnr. 138 f.
- 15) Rückel aaO.
- 16) Zum Teil – so die Kritik – entspringt die Tendenz zu späten Anträgen aber auch einem dumpfen Unbehagen an vorschneller Materialauslieferung, zum Teil – so die ebenfalls geäußerte Vermutung – sind sie schlicht Verbrämungen von Faulheit und Augenwischerei, die die eigene Untätigkeit rechtfertigen sollen; vgl. dazu Michalke, aaO S. 100
- 17) Zu nennen ist hier namentlich Irl; vgl. zu den Grundlagen der Theorie der kognitiven Dissonanz Frey, Die Theorie der kognitiven Dissonanz; in: ders. (Hrsg.), Kognitive Theorien der Sozialpsychologie, 1978; Frey, Informations-suche und Informationsbewertung bei Entscheidungen, 1981. Die folgende Darstellung orientiert sich stark an diesen beiden Veröffentlichungen.
- 18) Frey aaO, 1978, S. 244.
- 19) Schönemann, Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätskontrolle, Bd. II, 1983, S. 1117.
- 20) Frey 1978, S. 244
- 21) Frey 1978, S. 245.
- 22) Schönemann aaO, S. 1117 f; das Beispiel findet sich auch bei Bandilla u.a., Informationsverzerrung in der Hauptverhandlung des deutschen Strafverfahrens in Abhängigkeit von Vorinformationen – Eine experimentelle Studie-; Bericht aus dem SFB 24, Sozialwissenschaftliche Entscheidungsforschung, Universität Mannheim, Teilprojekt 11, 1983
- 23) Frey 1978, S. 245.
- 24) Frey 1978, S. 245.
- 25) Frey 1981, S. 20.
- 26) Frey 1981, S. 79; vgl. auch Bandilla u.a. 1983, S. 7.
- 27) Schönemann aaO, S. 1118.
- 28) Schönemann aaO, S. 1118.
- 29) Schönemann aaO, S. 1118 f.
- 30) Zum Versuchsdesign vgl. Schönemann aaO, S. 1133; zum ersten Hauptversuch vgl. dort S. 1131 f.
- 31) Kontextabhängige Informationsverarbeitung in Bundesdeutschen Strafverfahren – Ergebnisse zweier experimenteller Studien –; Diss. phil. Mannheim 1986.
- 32) Zur Abhängigkeit strafrichterlicher Beweiswürdigung vom Zeitpunkt der Zeugenvernehmung im Hauptverfahren; StV 1989, S. 551 ff.
- 33) Vgl. zum Versuchsdesign Bandilla aaO S. 72 ff; zu dem Fall, der dem Experiment zugrundelag, vgl. S. 55 ff. (im Anhang zusätzlich ausführlich dargelegt).
- 34) Bandilla/R. Hassemer aaO S. 552
- 35) Bandilla/ R. Hassemer aaO.
- 36) Vgl. dazu Bandilla aaO S. 97 ff. bzw. Bandilla/R. Hassemer aaO S. 553 FN 16.
- 37) Bandilla/R. Hassemer aaO, S. 553.
- 38) Nämlich alle; vgl. Bandilla/R. Hassemer aaO, S. 553.
- 39) Bandilla/R. Hassemer aaO.
- 40) Will man hier gleichwohl den Inertia-Gedanken nicht verwerfen, braucht man vermittelnde Mechanismen, um die subjektive Hypothesenbildung erklären zu können. Zu denken wäre an Erwartungen, die aufgrund von generalisierenden Hypothesen in unterschiedlichsten intra- und interpersonellen Interaktionen gebildet werden (etwa: „Alle Angeklagte sind schuldig“ oder „Wenn mein Kollege aufgrund des Aktenstudiums einen hinreichenden Tatverdacht angenommen hat, dann spricht das dafür, daß der Angeklagte auch tatsächlich hinreichend verdächtig ist. Ich hätte mich an seiner Stelle nicht anders verhalten“): Mir scheint allerdings, daß solche komplexen Mechanismen der Ergänzung durch andere sozialpsychologische Theorien bedürfen, und daß die Theorien, die die dynamisch-interaktiven und komplex-kommunikativen Aspekte menschlicher Entscheidungstätigkeit zentral berücksichtigen, hier Vorteile gegenüber der doch recht einfachen und zuweilen „statisch“ anmutenden Dissonanztheorie haben.
- 41) Das hier nicht dargestellte erste Experiment von Schönemann scheiterte nach dessen eigener Einschätzung daran, daß es nicht gelang, eine wirklich ambivalente Beweislage zu erzeugen; vgl. Schönemann aaO, S. 1131 ff.
- 42) „Strafzumessung erfahre ich .. als einen durch die Verteidigung sehr wohl beeinflussbaren Vorgang, wobei der Einfluß ... nicht so sehr durch rechtliche Argumentation als vielmehr durch Veränderung der Entscheidungsbasis mittels resozialisierender Aktivitäten erfolgt“; Backes, Integration von Theorie und Praxis im Beruf – Strafrechtslehrer und Strafrichter; in: Francke u.a. (Hrsg.), Einstufige Juristenausbildung in Bremen, 1982, S. 62.
- 43) Vgl. dazu Barton, Zur Effizienz der Strafverteidigung, Mschr.Krim 1988, S. 95 ff.; vgl. auch weiter Gersch, Jugendstrafverteidigung – Aus der Sicht von Rechtsanwälten, Jugendgerichtshelfern und jungen Straftätern, Diss. jur. Mainz 1988, S. 93 f., 96 f.
- 44) Vgl. Rasehorn, Die Justiz als Theater, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 6, S. 331, 335 f.
- 45) Allerdings durchaus bestritten und kontrovers diskutiert; vgl. Bandilla/R. Hassemer aaO S. 551.
- 46) Bierbrauer/Gottwald, Psychologie und Recht – Brückenschlag zwischen Fakten und Fiktion; in: Schultz-Gambard (Hrsg.), Angewandte Sozialpsychologie, 1987, S. 98.
- 47) Der Inertia-Effekt wurde aber auch durch teilnehmende Beobachtung bestätigt, wie Lautmanns Ausführungen zur Urteils-Perseveranz zeigen; vgl. Lautmann, Justiz – die stille Gewalt, 1972, S. 157 ff.
- 48) Frey 1979, S. 269; Bumerang-Effekte scheint auch der spät präsentierte Entlastungszeuge auszulösen, wie die Experimente von Bandilla (vgl. oben 3.b) gezeigt haben.
- 49) Frey 1979, S. 269.
- 50) Frey 1979, S. 269.
- 51) Vgl. Bierbrauer/Gottwald aaO, S. 98; die dortigen Experimente gelten speziell für ein adversarisches Verfahrensmodell.
- 52) Der Gedanke kann hier nicht vertieft werden; vgl. dazu Barton, Mindeststandards der Strafverteidigung; im Druck.
- 53) Vgl. Barton, Mschr.Krim 1988, S. 97.
- 54) Damit stellen sich natürlich auch Fragen der Zulässigkeit bestimmter Prozeßhandlungen, wobei hier davon ausgegangen wird, daß es nicht schlechterdings unzulässig ist, befangene Richter auch als solche zu „entlarven“. Aufgabe dieser Betrachtung ist es aber nicht, die Grenze für zulässige Prozeßhandlungen im Rahmen dieses Referats zu bestimmen; vgl. dazu oben die zweite Vorbemerkung.
- 55) Noch einmal: Auf Fragen der Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens wird hier nicht eingegangen.
- 56) Vgl. zu den entsprechenden Möglichkeiten Hamm, Wert und Möglichkeiten der „Früherkennung“ richterlicher Beweiswürdigung durch den Strafverteidiger; in: FS f. Peters II, 1984, S. 169 ff.
- 57) AaO S. 552.
- 58) Vgl. Bandilla/R. Hassemer aaO, S. 553.
- 59) Vgl. hierzu das SPIEGEL-Gespräch mit Fritz Teufel aus dem Spiegel Nr. 45 vom 3.11.1980, S. 111: „SPIEGEL: Haben Sie nicht auch jemanden schonen wollen, dessen strafrechtliche Verwicklung noch nicht verjährt war? TEUFEL: Ja, so wars.“
- 60) Eine Defensio-Kriminologie gibt es nur der Idee nach, ihre praktische Verwirklichung harret der Umsetzung.
- 61) Vgl. dazu auch Bandilla/R. Hassemer aaO S. 554: „Auch Strafrichter unterliegen in Ihren Entscheidungsprozessen den durch die Sozialpsychologie aufgehellten Gesetzmäßigkeiten menschlicher Informations-Apperzeption und -verarbeitung. Diese Erkenntnis gewinnt ihre Brisanz lediglich dadurch, daß das geltende deutsche Strafprozeßrecht diese nicht auf individuelles Versagen, sondern auf menschliche Vorfindlichkeiten zurückzuführende Begrenztheit kognitiver Kapazitäten nicht in Rechnung stellt.“